

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort**

Anfrage der Abgeordneten Hermann Grupe und Almuth von Below-Neufeldt (FDP), eingegangen am 15.05.2013

**Alternativen zu Tierversuchen**

Die beiden Koalitionspartner haben in ihrer Koalitionsvereinbarung festgeschrieben, „sich auf allen Ebenen für eine Absenkung der Tierversuche und die Förderung von Alternativen einzusetzen“. Tierversuche sind ein Teil der biomedizinischen Forschung, behördlich genehmigte, wissenschaftliche Experimente, in denen vorwiegend speziell gezüchtete Tiere eingesetzt werden. Das Ziel der Forschung ist, neue Erkenntnisse in der medizinischen Grundlagenforschung zu gewinnen und neue Therapien für Mensch und Tier zu entwickeln und zu erproben. Tierversuche haben so seit Jahren zu Fortschritten bei der Erkennung, Heilung und Vorbeugung schwerer Erkrankungen beigetragen. Zum Schutz der Tiere ist eine Absenkung der Anzahl der Tierversuche bzw. die Einführung von Alternativen unverzichtbar.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Alternativen sieht die Landesregierung zu Tierversuchen?
2. Welche finanziellen Mittel will die Landesregierung für die Förderung von Alternativmethoden bereitstellen?
3. Inwieweit ist die Landesregierung bereit, eine Kooperation zwischen der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover zur Erforschung tierversuchsfreier Methoden aktiv zu unterstützen, und wie soll die Unterstützung konkret aussehen?
4. Inwieweit wird das Genehmigungsverfahren für Tierversuche weiterhin beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) bleiben?
5. Inwieweit plant die Landesregierung, das Genehmigungsverfahren zu ändern?
6. Wie viele Tierversuche sind momentan genehmigt, wie viele sind beantragt, und wie viele Anträge wurden in diesem Jahr bereits abgelehnt?
7. Welche Initiativen plant die Landesregierung bei der Generierung von Alternativen, um die Gewährleistung der Vorbeugung, Erkennung und Heilung von schweren Krankheiten zu gewährleisten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 22.05.2013 - II/72 - 85)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
- 204.1-014225-449 -

Hannover, den 15.07.2013

Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes sind sämtliche Eingriffe und Behandlungen zu Versuchszwecken an Tieren oder am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sein können. Tierversuchsvorhaben an Wirbeltieren bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Abweichend davon sind Tierversuche nur

anzeigepflichtig, sofern sie u. a. ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben sind, oder wenn es sich um Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren handelt.

Die beantragten bzw. angezeigten Tierversuchsvorhaben werden auf ihre Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit (insbesondere mögliche Alternativverfahren, Abwägung des zu erwartenden Erkenntnisgewinns im Verhältnis zu den Belastungen der Tiere, Verhältnismäßigkeit der geplanten Versuchstierzahlen) und fachliche Eignung der Durchführenden geprüft. Vor einer Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird jedes Tierversuchsvorhaben (Neu- und Änderungsanträge) einer sogenannten Ethikkommission zur Beratung vorgelegt.

Die Tierversuchsgesetzgebung ist Bundesrecht. Aktuell werden die rechtlichen Grundlagen zu Tierversuchen neu geregelt: Zur Umsetzung der Europäischen Versuchstierrichtlinie wird derzeit das Tierschutzgesetz geändert sowie eine Tierschutz-Versuchstierverordnung neu auf den Weg gebracht. Mit der Novellierung werden u. a. einige bisher der Anzeigepflicht unterliegende Tierversuche künftig genehmigungspflichtig. Ferner wird eine retrospektive Belastungseinschätzung rechtlich verankert mit dem Ziel, erforderlichenfalls entsprechende Folgemaßnahmen bis hin zum Abbruch von Versuchen einleiten zu können.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung setzt insbesondere auf Alternativmethoden zum Tierversuch gemäß dem 3R-Konzept. Dies sind Testverfahren, die entweder Tierversuche vollständig ersetzen (Replacement) oder - falls dieses nicht möglich ist - zumindest eine Reduzierung der Anzahl der verwendeten Tiere (Reduction) bzw. eine Minderung des Belastungsgrades der Tiere (Refinement) erlauben.

Generell sind vor jedem Tierversuch alternative Methoden zu prüfen. Hierzu gibt es eine Vielzahl von Methoden wie z. B. Zellkultur, Organ- und Gewebekulturen (z. B. isoliert perfundiertes Euter, Trachealringkulturen) oder Biopsien. Der Einsatz der Alternativ- oder Ersatzmethoden hängt vom jeweiligen Versuchsziel bzw. Einzelfall ab.

Ferner wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die „Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch“ am Bundesinstitut für Risikobewertung in die Lage versetzt wird, die zuständigen Behörden der Länder hinsichtlich Alternativen zu beantragten Tierversuchsvorhaben zu beraten und im Rahmen der Prüfung, ggf. auch Ablehnung von Tierversuchen, länderübergreifend gutachterlich tätig zu werden.

Zu 2:

Derzeit sind keine finanziellen Mittel für die Förderung von Alternativmethoden eingeplant.

Zu 3:

Die Landesregierung wird bestehende Kooperationen in Forschung und Lehre unterstützen. So hat z. B. die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) eine Professur für Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch besetzt und mit der Leitung des Zentrums für Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch betraut.

Das Zentrum „Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch“ soll durch arbeitsgruppenübergreifende Kooperationen die Bündelung der Aktivitäten verschiedener Einrichtungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre ermöglichen. Unter anderem ist eines der Ziele die Bereitstellung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch für Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb der TiHo. Die Landesregierung begrüßt entsprechende Kooperationen in diesem Bereich ausdrücklich und eruiert gegenwärtig, auf welche Weise diese Aktivitäten weiterhin unterstützt werden können.

Zu 4:

Die zentrale Zuständigkeit des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) für die Bearbeitung von Tierversuchsangelegenheiten in Niedersachsen hat sich bewährt. Niedersachsen ist durch das LAVES intensiv in die länderübergreifende „Projektgruppe Genehmi-

gungsbehörden für Tierversuche“ der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz eingebunden. Die Projektgruppe trägt neben den Rechtsvorschriften mit dazu bei, dass Anzeige- und Genehmigungsverfahren bundeseinheitlich erfolgen. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelungen im Tierversuchsbereich wird derzeit geprüft, inwieweit eine personelle Aufstockung für die Bearbeitung von Tierversuchsanträgen erforderlich ist.

Zu 5:

Das Genehmigungsverfahren ist durch Bundesrecht, vor allem durch § 8 Abs. 2 und 3 Tierschutzgesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, geregelt. Eine Änderung des Genehmigungsverfahrens liegt somit nicht in der Rechtsetzungskompetenz des Landes. Die Spielräume, die die neuen Regelungen zu Tierversuchen bieten, sollen in Niedersachsen im Sinne der Tiere voll ausgeschöpft werden.

Zu 6:

Die alleinige Zahl genehmigter oder abgelehnter Anträge hat keine Aussagekraft bezüglich der tatsächlichen tierschutzfachlichen Einflussnahme der zuständigen Behörde auf die Durchführung von Tierversuchen. Alle Tierversuchsanträge werden den Tierversuchs- bzw. Ethik-Kommissionen vorgelegt. Die Behörde entscheidet erst nach Vorliegen eines entsprechenden Votums der Kommission über den Antrag. Im Jahr 2012 wurden insgesamt 359 Tierversuche neu beantragt. Davon wurden 20 unter Erteilung von Auflagen genehmigt. Für 12 Anträge wurden zunächst nur Teilgenehmigungen (z.B. in Form von Vorversuchen/Pilotstudien) mit deutlich geringeren Tierzahlen als beantragt erteilt, in 4 Fällen davon erfolgten die Teilgenehmigungen mit Auflagen. In 7 Fällen wurde der Antrag nach Prüfung und Rücksprache mit dem Antragsteller von diesem im Einvernehmen zurückgezogen. Ein Antrag wurde rechtskräftig abgelehnt. Hinzu kommen noch zwei laufende gerichtliche Verfahren, in denen vom Antragsteller gegen die Ablehnung bzw. die Teilgenehmigung des LAVES Klage eingereicht wurde.

Darüber hinaus gibt es insgesamt bei ca. 70 % der Anträge mehr oder weniger umfangreiche Nachfragen seitens des LAVES bzw. der Ethik-Kommission. Falls erforderlich wird dazu die Bearbeitungsfrist ausgesetzt und der Antrag mit den Antworten der Kommission erneut vorgelegt. Erst nach zufriedenstellender Beantwortung aller Fragen durch den Antragsteller wird ein Versuchsvorhaben von der zuständigen Behörde abschließend beschlossen.

Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Tierversuchsanträgen bei gleichzeitiger Verkürzung der gesetzlich vorgeschriebenen Bearbeitungszeit ist die Einrichtung einer dritten Tierversuchskommission in Niedersachsen vorgesehen.

Zu 7:

Entsprechend den Anforderungen an verschiedene Krankheitsbilder sind die Alternativen sehr unterschiedlich. Beispielsweise wird bei Seuchen oder Infektionskrankheiten der Einsatz von Impfstoffen am Tier oder Menschen vorher im Rahmen von Tierversuchen geprüft werden müssen. Dabei ist entsprechend dem 3R-Prinzip zu verfahren.

Die Landesregierung wird sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die ZEBET gestärkt wird (vgl. Frage 1).

Im Übrigen wird gegenwärtig der Bedarf für weitere Initiativen der Landesregierung mit wissenschaftlichen Einrichtungen abgestimmt.

In Vertretung

Udo Paschedag